

# Statuten



Studiengemeinschaft und  
Schule für psychologische Astrologie

Ausgabe 2010

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz	Art. 1	Unter dem Namen SCHWEIZER ASTROFORUM SAF besteht eine Studiengemeinschaft im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rieden/AG. Das SCHWEIZER ASTROFORUM SAF ist politisch und konfessionell neutral und vertritt eine psychologisch ausgerichtete Astrologie
Zweck	Art. 2	Das SCHWEIZER ASTROFORUM bezweckt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Förderung des Verständnisses für die Verbundenheit des Menschen mit seiner näheren und ferneren, kosmischen Umgebung in astrologischer und psychologischer Hinsicht. Es grenzt sich gegen alle deterministischen und wahrsagerischen Richtungen der Astrologie ab.</li><li>b) die Förderung der Astrologie, die Aus- und Weiterbildung mittels einer durch ausgebildete KursleiterInnen betriebenen Schule. Ein Schulreglement legt die Richtlinien fest, welches vom Vorstand erlassen wird.</li><li>c) die Durchführung von Forschungsarbeiten sowie die Organisation von Arbeitstagen und Seminaren</li><li>d) mittels regionaler Studienkreise, den SAF-Mitgliedern und Interessierten, Möglichkeiten zur Ergänzung und Vertiefung ihres Wissens anzubieten. Die Studienkreise werden vom SAF finanziell unterstützt.</li><li>f) die Führung einer Fachbibliothek</li><li>g) die Vernetzung mit anderen Vereinigungen im astrologischen Umfeld im In- und Ausland. Es fördert aktiv die Stellung der Astrologie und des Astrologen in der Gesellschaft.</li></ul>

## Mitgliedschaft

## II. MITGLIEDSCHAFT

	Art. 3	Das SCHWEIZER ASTROFORUM SAF setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitgliedern, welche eine fachlich fundierte Astrologie unterstützen und fördern möchten, in der Form der einfachen Mitgliedschaft.</li><li>b) Mitgliedern, welche die Astrologie anwenden und vom SAF mehr Leistungen erhalten möchten; in der Form der Mitgliedschaft Plus.</li><li>c) Juristische Personen; in der Form der Verbandsmitgliedschaft und der Unterstützungsmitgliedschaft.</li></ul>
	Art 3a	Ein Mitgliedschaftsreglement definiert die Mitgliedschaften näher und wird vom Vorstand erlassen.
Pflichten	Art. 4	Die Mitglieder sind verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Astrologie für die Mitmenschen förderlich anzuwenden;</li><li>b) Das Ansehen des SCHWEIZER ASTROFORUMS SAF zu bewahren und seine Zielsetzung zu unterstützen.</li><li>c) Den im Mitgliedschaftsreglement erlassenen SAF Astrologen Kodex mit ethischen Handlungs- und Verhaltensrichtlinien verbindlich einzuhalten.</li></ul>
Aufnahmebedingungen	Art. 5	Im Mitgliedschaftsreglement sind die Aufnahmebedingungen geregelt.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 6	Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) durch Austritt; dieser erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder an das SAF-Sekretariat;</li><li>b) durch Ausschluss; dieser wird durch die Generalversammlung ausgesprochen. Schwere Verstöße gegen den SAF Astrologenkodex gelten als Ausschlussgrund, in solch einem Fall hat der Vorstand die Kompetenz, ein Mitglied auszuschliessen. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand;</li><li>c) durch Tod des Mitglieds</li></ul>

Art. 7	Personen, die sich besonders um die Entwicklung des SCHWEIZER ASTROFORUMS SAF verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Ehrenmitglied
<b>III. RECHNUNGSWESEN</b>		
Art. 8	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr
Art. 9	Die Mittel des SCHWEIZER ASTROFORUMS SAF ergeben sich aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliederbeiträgen</li> <li>b) dem Abonnement SAF Kurier</li> <li>c) freiwillige Zuwendungen</li> <li>d) Gönnerbeiträgen</li> <li>e) dem Erlös von Studienmitteln, Handelsprodukten und Dienstleistungen</li> <li>f) Veranstaltungen</li> </ul>	Mittel
<b>IV. ORGANISATION</b>		
Art. 10	Die Organe des SCHWEIZER ASTROFORUMS sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>A Die Generalversammlung</li> <li>B Der Vorstand</li> <li>C Die Kontrollstelle</li> <li>D Schulleitung</li> <li>E Publikationsstelle</li> <li>F Geschäftsstelle</li> </ul> <p>Das SCHWEIZER ASTROFORUM SAF setzt sich aus einer Studiengemeinschaft und einer Schule zusammen. Diese sind voneinander organisatorisch unabhängig.</p> <p><b>A. Die Generalversammlung</b></p>	Organe
Art. 11	Die Generalversammlung ist die oberste Instanz und tritt jährlich auf Einladung durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder zusammen.	Befugnisse Einberufung
Art. 12	Die Geschäfte der Generalversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Begrüssung und Feststellung der Präsenz</li> <li>b) Wahl von zwei Stimmezählern</li> <li>c) Abnahme des Protokolls</li> <li>d) Abnahme der Jahresberichte</li> <li>e) Abnahme der Rechnungen und des Revisorenberichtes</li> <li>f) Festsetzung der Budgets und der Jahresbeiträge</li> <li>g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren</li> <li>h) Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>i) Beschlussfassung über Anträge</li> <li>k) Statutenänderungen</li> <li>l) Ehrungen</li> <li>m) Verschiedenes</li> </ul>	Geschäfte GV
Art. 13	Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.	Beschlussfassung

## B. Der Vorstand

Zusammensetzung und Befugnisse	Art. 14	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens ein SAF-Kursleiter. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung zu bestimmen ist, konstituiert sich der Vorstand innerhalb des Gremiums selbst. Dieser vollzieht die statutarischen Bestimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt das SCHWEIZER ASTROFORUM SAF nach aussen.
Beschlussfassung Vorstand	Art. 14 a	a) Der Vorstand ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
schriftliche Beschlussfassung Vorstand		b) Der Vorstand kann auch mit schriftlichen Abstimmungen Beschlüsse fassen. Dabei gilt das absolute Mehr. Die Stimmabgabe mit Email ist der brieflichen Stimmabgabe gleichgestellt. Das Abstimmungsergebnis und der gefasste Beschluss müssen im Protokoll der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung aufgenommen werden.
Amtsdauer	Art. 15	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## C Die Kontrollstelle

Amtsdauer und Pflichten	Art. 16	Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren zwei ordentliche Rechnungsrevisoren; sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung, Bericht und Antrag zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit im Laufe eines Jahres eine Prüfung der Vereinsrechnungen vorzunehmen.
-------------------------	---------	---

## D Die Schulleitung

Zusammensetzung	Art. 16 a	a) Die Schulleitung setzt sich aus mindestens zwei KursleiterInnen zusammen.
Wahl		b) Diese werden vom Vorstand auf Empfehlung der KLT- Plenarsitzung gewählt, wobei die GV ein Referendumsrecht hat. Mittels eines Antrages an der GV kann eine Wahl der Schulleitung durch die GV verlangt werden.
Aufgaben		c) Die Schulleitung ist für das Tagesgeschäft der Schule zuständig und handelt im Rahmen der Vorgaben vom Vorstand. Spezielle Aufgaben sind: Lehrplanerstellung, Kursangebot, Schülerkoordination, Diplomempfehlung.

## E Die Publikationsstelle

Zusammensetzung	Art. 16 b	a) Die Publikationsstelle setzt sich aus einem publizistischen Leiter und Redaktionsmitgliedern zusammen.
Wahl		b) Der publizistische Leiter wird vom Vorstand auf Empfehlung der Redaktionsmitglieder gewählt, wobei die GV ein Referendumsrecht hat. Mittels eines Antrages an der GV kann eine Wahl des publizistischen Leiters durch die GV verlangt werden. Die Redaktionsmitglieder werden vom publizistischen Leiter eingesetzt.
Aufgaben		c) Der publizistische Leiter ist für die Publikationsorgane und deren Inhalt verantwortlich und handelt im Rahmen der Zielsetzungen vom SAF.
Publikationsorgane		d) Die Publikationsorgane setzen sich aus dem SAF-Kurier und der SAF-Webseite zusammen.

## F Die Geschäftsstelle

Auftragsverhältnis	Art. 16 c	a) Die Arbeiten der Geschäftsstelle werden im selbständigen Auftragsverhältnis vergeben.
Stellenbesetzung		b) Für die Stellenbesetzung ist der Präsident verantwortlich und benötigt dazu die Zustimmung vom Vorstand.
Unterstellung Hauptaufgaben		c) Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Präsidenten unterstellt. d) Die Geschäftsstelle führt die Vereinsverwaltung, die Mitgliederverwaltung, den Vertrieb der eigenen Produkte wie auch Handelsprodukten. Die Zielsetzungen vom SAF sind bei allen Tätigkeiten zu gewahren. Die genaue Aufgabenbeschreibung wird vom Vorstand erstellt.
Kontaktstelle		e) Die Geschäftsstelle ist die erste Anlaufstelle für alle Kunden und Interessierte vom SAF.

- f) Die Geschäftsstelle hat feste Öffnungszeiten, während der sie mindestens telefonisch und via Email erreichbar ist. Öffnungszeiten

#### V. OEFFENTLICHKEITSARBEIT

- Art. 17 Die Mitteilungen des SCHWEIZER ASTROFORUMS SAF erfolgen im SAF Kurier sowie auf der SAF-Webseite. In SAF Büchern werden themenorientiert Fachbeiträge veröffentlicht, es wird eine jährliche Erscheinungsweise angestrebt. Jedes Mitglied erhält den Kurier und das aktuelle SAF Buch zugestellt und erhält den Zugriff für den speziellen Mitgliederbereich auf der SAF-Webseite. Dies ist im ordentlichen Mitgliedschaftsbeitrag mit enthalten. Gebührenfrei sollen in den SAF Publikationsorganen die Ankündigungen von lehrplanmässigen Kursen im Grundkurs- bzw. im Weiterbildungskalender bleiben.. Vereinsorgan

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 18 Der Verein SCHWEIZER ASTROFORUM SAF kann von der Generalversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies beschliessen. Die auflösende Generalversammlung beschliesst gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens. Auflösung des Vereins  
Vereinsvermögen
- Art. 19 Die Art. 60-79 ZGB sind für den Verein verbindlich. Verbindlichkeit
- Art. 20 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist gemäss ZGB Art 75a ausgeschlossen. Haftung
- Art. 21 An den Generalversammlungen vom 16.3.2002, 29.3.2003, 27.4.2004, 19.3.2005, 31.3.2007, 15.3.2008 und 27.3.2010 wurden Statuten-Änderungen beschlossen. Diese Neufassung ersetzt die Statuten vom 25.3.2000 und jegliche älteren Versionen. Änderungen

Baden, 27. März 2010

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Rolf Baltensperger

Heidi Kaiser

